

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



21

Nr. 2

Bielefeld, 28. Februar 2017

Inhalt

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher
Regelungen 2016..... 22

Satzungen / Verträge

Änderung der Satzung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde
Neunkirchen/Siegerland..... 31

Urkunden

Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Noah-
Kirchengemeinde Dortmund..... 31

Errichtung und Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-
Kirchengemeinde Hagen..... 32

Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarr-
stelle der Ev. Kirchengemeinde Neheim..... 32

Bekanntmachungen

Funktionsänderung der 1. Pfarrstelle der Ev.
Noah-Kirchengemeinde Dortmund
(Schwerpunktpfarrstelle „Kirche und Schule“),
Ev. Kirchenkreis Dortmund..... 32

Funktionsänderung der 7. Pfarrstelle der Ev.
Noah-Kirchengemeinde Dortmund
(Schwerpunktpfarrstelle „Junge Familien“),
Ev. Kirchenkreis Dortmund..... 32

Verlängerung der Befristung der Besetzung der
4. Kreispfarrstelle (Pfarrstelle für sozial-
diakonische Aufgaben) des Ev. Kirchenkreises
Halle..... 32

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr
2017..... 33

Personalnachrichten

Ordinationen..... 34

Berufungen..... 34

Beurlaubungen..... 34

Beendigung des Dienstverhältnisses..... 34

Versetzungen..... 34

Ruhestand..... 34

Stellenangebote

Pfarrstellen..... 34

Evangelische Kirche von Westfalen..... 34

Gemeindepfarrstellen..... 34

Rezensionen

Jürgen Ebach: „Das Alte Testament als Klang-
raum des evangelischen Gottesdienstes“
Rezensentin: Dr. Sabine Federmann..... 35

Gesetze / Verordnungen / Andere Normen

Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016

Nachstehend geben wir das Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 der Evangelischen Kirche in Deutschland in Auszügen bekannt:

Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016

Vom 8. November 2016
(ABl. EKD 2016 S. 325)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

4. Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, ABl. EKD 2011 S. 149, 289, ABl. EKD 2014 S. 342, 346), zuletzt geändert am 11. November 2015 (ABl. EKD S. 311), berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD S. 146), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 46 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 46a Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen“
 - b) Die Angabe zu Teil 6 Kapitel 1 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)“
 - c) Die Angabe zu § 69a wird wie folgt gefasst:
„§ 69a Familienpflegezeit mit Vorschuss“
 - d) Nach der Angabe zu § 69a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 69b Pflegezeit mit Vorschuss“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Austritt“ durch die Wörter „Erklärung des Austritts“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 2 und 6 findet keine Anwendung, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer mit vorheriger Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erklärung des Kirchenaustritts Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.“

- b) In Absatz 3 Satz 4 werden hinter den Wörtern „bekannt zu machen“ der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „auch soweit das Amtsblatt im Internet veröffentlicht wird.“ angefügt.
3. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
4. In § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „Strafgesetzbuches“ die Wörter „begangen haben“ eingefügt.
5. In § 35 Absatz 5 werden die Wörter „den Absätzen 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
6. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen

Die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen, die der Dienstherr auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften geleistet hat, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.“

7. § 61 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Akte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden. Das Nähere über die Behandlung von Personalakten regeln im Rahmen der folgenden Bestimmungen die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Nebenakten enthalten Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden.“

- bb) Dem Satz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Teil- und Nebenakten dürfen bei anderen Stellen geführt werden, soweit sie Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft, insbesondere der Dienstaufsicht und Personalplanung, wahrnehmen.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft und in den im Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Fällen verwendet werden. Verarbeitung und Nutzung sowie Übermittlung der Personalaktendaten richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Anonyme Schreiben werden in der Regel nicht in die Personalakte aufgenommen.“
- bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie können nur dann ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn darin enthaltene substantielle Behauptungen zu weiteren Ermittlungen oder Erhebungen Anlass geben.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Mitteilungen in Strafsachen und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind. Er findet keine Anwendung auf erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes.“
- f) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Frist nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 durch Kirchengesetz verlängern.“
8. In § 62 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Kopien“ ein Komma und die Wörter „Auszüge, Ausdrucke oder Abschriften“ eingefügt.
- 8a. Die Angabe des Teil 6 Kapitel 1 wird wie folgt gefasst:
„Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst).“
9. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nach ärztlichem Gutachten“ gestrichen und nach dem Wort „pflegebedürftige“ die Wörter „oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidende“ eingefügt.
- bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Pflegebedürftigkeit oder Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes ist durch ärztliches Gutachten, Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.“
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen zulässig.“
10. § 69a wird wie folgt gefasst:
- „§ 69a**
- Familienpflegezeit mit Vorschuss**
- (1) Pfarrern und Pfarrern, die Anspruch auf Besoldung haben, wird auf Antrag für längstens 24 Monate Teildienst im Umfang von mindestens einem Drittel eines vollen Dienstauftrages als Familienpflegezeit bewilligt, wenn
1. sie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes tatsächlich betreuen oder pflegen, die oder der pflegebedürftig ist nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder einem ärztlichen Gutachten oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, und
 2. keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden.
- (3) Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.
- (4) Pfarrern und Pfarrern haben jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.

(6) Ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

(7) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung bei Familienpflegezeit und die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz die Absätze 1 bis 6 von der Anwendung ausschließen oder durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eine abweichende Regelung zu Absatz 7 erlassen.“

11. Nach § 69a wird folgender § 69b eingefügt:

„§ 69b

Pflegezeit mit Vorschuss

(1) Unter den Voraussetzungen des § 69a Absatz 1 wird auf Antrag für längstens sechs Monate Teildienst im Umfang von weniger als einem Drittel eines vollen Dienstauftrages oder Urlaub ohne Besoldung als Pflegezeit bewilligt.

(2) Ist die Pflegezeit für weniger als sechs Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden.

(3) § 69a Absatz 3 bis 8 gilt entsprechend.“

12. § 73 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelungen über Nebentätigkeiten finden entsprechende Anwendung.“

13. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Während der Zeit der Beurlaubung nach den §§ 69 oder 69b besteht Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Pfarrerinnen oder Pfarrer

1. berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes erfüllen, erhalten für die Dauer der Pflegezeit nach § 4 des Pflegezeitgesetzes Leistungen entsprechend § 44a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Im Falle einer Beurlaubung nach § 70 Absatz 2 kann ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.“

14. In § 80 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

15. In § 90 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

16. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

17. § 93 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Sie ist in den Fällen der § 88 Absatz 4, § 91 Absatz 2 und § 92 Absatz 2 und 3 zuzustellen.“

18. § 94 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Regelungen über Nebentätigkeiten finden entsprechende Anwendung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen seit Antragstellung eine Versagung zugeht oder nähere Auskunft über die Nebentätigkeit verlangt wird.“

19. In § 95 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

20. § 105 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. Anordnung von Teildienst wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 90,“

bb) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

b) In Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.

21. § 114 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten bedürfen der Anzeige, aber nicht der Genehmigung. Die Anzeigepflicht entfällt in den Fällen des § 66 Absatz 1.“

Artikel 2
4. Änderung
des Kirchenbeamtengesetzes der EKD

Das Kirchenbeamtengesetz der EKD in der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 342, 346), zuletzt berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD 2012 S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 33 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 33a Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen“
 - b) Die Angabe zu § 51a wird wie folgt gefasst:
„§ 51a Familienpflegezeit mit Vorschuss“
 - c) Nach der Angabe zu § 51a werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 51b Pflegezeit mit Vorschuss
§ 51c Beurlaubung im kirchlichen Interesse“
 - d) Nach der Angabe zu § 82 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 82a Entlassung aus dem Amt mit leitender Funktion auf Probe“
 - e) Nach der Angabe zu § 91 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 91a Amt mit leitender Funktion auf Probe“
2. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
3. Nach dem Wort „bekleiden“ werden die Wörter „oder zuletzt bekleidet haben“ eingefügt.
4. Dem Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 72 Absatz 4 bleibt unberührt.“
5. § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. auf Probe zur Ableistung einer Probezeit
 - a) zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder
 - b) zur Übertragung eines Amtes mit leitender Funktion,“
6. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.
 - c) Dem Satz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz ein höheres Höchstalter für die Aufnahme in das Kirchenbeamtenverhältnis festsetzen.“
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Akte kann in Teilen oder vollständig automatisiert geführt werden. Das Nähere über die Behandlung von Personalakten regeln im Rahmen der folgenden Bestimmungen die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Nebenakten enthalten Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden.“
 - bb) Dem Satz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Teil- und Nebenakten dürfen bei anderen Stellen geführt werden, soweit sie Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft, insbesondere der Dienstaufsicht und Personalplanung, wahrnehmen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft und in den im Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Fällen verwendet werden. Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, soweit in diesem Kirchengesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Anonyme Schreiben werden in der Regel nicht in die Personalakte aufgenommen.“
 - bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Sie können nur dann ausnahmsweise aufgenommen werden, wenn darin enthaltene substantielle Behauptungen zu weiteren Ermittlungen oder Erhebungen Anlass geben.“
 - e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Absatz 5 gilt entsprechend für Mitteilungen in Strafsachen und Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind. Er findet keine Anwendung auf erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes.“
 - f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Be-

reich die Frist nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 durch Kirchengesetz verlängern.“

8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Kopien“ ein Komma und die Wörter „Auszüge, Ausdrucke oder Abschriften“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
9. In § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „Strafgesetzbuches“ die Wörter „begangen haben“ eingefügt.
10. In § 27a Absatz 4 werden die Wörter „den Absätzen 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
11. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

**„§ 33a
Rückforderung
zu viel gezahlter Geldleistungen**

Die Rückforderung zu viel gezahlter Geldleistungen, die der Dienstherr auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften geleistet hat, richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.“

12. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „nach ärztlichem Gutachten“ gestrichen und nach dem Wort „pflegebedürftige“ die Wörter „oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidende“ eingefügt.
 - bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Pflegebedürftigkeit oder Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes ist durch ärztliches Gutachten, Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ausnahmen hiervon sind in besonders begründeten Fällen zulässig.“
13. § 51a wird wie folgt gefasst:

**„§ 51a
Familienpflegezeit mit Vorschuss**

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die Anspruch auf Besoldung haben, wird auf Antrag

für längstens 24 Monate Teildienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden als Familienpflegezeit bewilligt, wenn

1. sie eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes tatsächlich betreuen oder pflegen, die oder der pflegebedürftig ist nach einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder einem ärztlichen Gutachten oder an einer Erkrankung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 des Pflegezeitgesetzes leidet, und
2. keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

(2) Ist die Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden.

(3) Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate für jede pflegebedürftige nahe Angehörige oder jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen dauern.

(4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Bewilligung zu widerrufen, und zwar mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, sofern nicht einvernehmlich eine andere Regelung getroffen wird.

(6) Ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der Teildienst im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn keine dringenden dienstlichen Belange entgegenstehen.

(7) Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes zur Besoldung bei Familienpflegezeit und die Beamten-Pflegezeitvorschuss-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(8) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz die Absätze 1 bis 6 von der Anwendung ausschließen oder durch Kirchengesetz oder aufgrund Kirchengesetzes eine abweichende Regelung zu Absatz 7 erlassen.“

14. Nach § 51a werden die folgenden §§ 51b und 51c eingefügt:

**„§ 51b
Pflegezeit mit Vorschuss**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 51a Absatz 1 wird auf Antrag für längstens sechs Monate Teildienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen

Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden oder Urlaub ohne Besoldung als Pflegezeit bewilligt.

(2) Ist die Pflegezeit für weniger als sechs Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von sechs Monaten verlängert werden.

(3) § 51a Absatz 3 bis 8 gilt entsprechend.

§ 51c

Beurlaubung im kirchlichen Interesse

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können auf Antrag im kirchlichen Interesse beurlaubt werden.

(2) Die Zeit der Beurlaubung kann nach Maßgabe des jeweils anwendbaren Versorgungsrechts als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Im Falle eines besonderen Interesses des Dienstherrn an der Beurlaubung kann die Besoldung belassen werden.

(3) Die Beurlaubung soll auf Antrag widerrufen werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Sie kann von Amts wegen aus kirchlichen oder dienstlichen Interessen beendet werden.“

15. § 53 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Regelungen über Nebentätigkeiten finden entsprechende Anwendung.“

16. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Während der Zeit der Beurlaubung nach den §§ 50 und 51b besteht Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten

1. berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder
2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder
3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Pflegezeitgesetzes erfüllen, erhalten für die Dauer der Pflegezeit nach § 4 des Pflegezeitgesetzes Leistungen entsprechend § 44a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Im Falle einer Beurlaubung nach § 51c Absatz 2 kann ein Anspruch auf Leistungen

der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Anspruch auf Besoldung gewährt werden.

(5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.“

17. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

18. In § 70 Absatz 4 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

19. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verfügung kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden. Sie ist in den Fällen der § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 69 Absatz 2 zuzustellen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Regelungen über Nebentätigkeiten finden entsprechende Anwendung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen seit Antragstellung eine Versagung zugeht oder nähere Auskunft über die Nebentätigkeit verlangt wird.“

20. In § 73 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

21. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Austritt aus der Kirche erklären,“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Kirchengaustritt“ durch die Wörter „der Erklärung des Kirchengaustritts“ ersetzt.

22. In § 80 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Möglichkeit“ ersetzt.

23. Nach § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a

Entlassung aus dem Amt mit leitender Funktion auf Probe

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Ämtern mit leitender Funktion auf Probe sind

1. mit Ablauf der Probezeit nach § 91a Absatz 1,
2. mit Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. mit Versetzung zu einem anderen Dienstherrn

aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach § 91a entlassen. Die §§ 76 bis 80 bleiben unberührt. § 82 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend.“

24. § 87 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen folgende Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung:

1. Untersagung der Dienstaussübung nach § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 4 und § 23 Absatz 1,
2. Abordnung nach § 56,
3. Zuweisung nach § 57,
4. Versetzung nach § 58,
5. Versetzung in den Wartestand nach § 60 Absatz 1 und 3,
6. Versetzung in den Ruhestand nach § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 und § 69 Absatz 2 und 4,
7. Anordnung von Teildienst wegen begrenzter Dienstfähigkeit nach § 70,
8. Entlassung nach den §§ 76 und 77.

In den Fällen nach den Nummern 3 bis 8 kann eine bisher innegehabte Stelle einer anderen Kirchenbeamtin oder einem anderen Kirchenbeamten erst übertragen werden, wenn die angefochtene Maßnahme bestandskräftig geworden ist.“

25. Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

„§ 91a

Amt mit leitender Funktion auf Probe

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können bestimmen, dass ein Amt mit leitender Funktion zunächst im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen wird. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre, die Mindestprobezeit ein Jahr. Sie verlängert sich um die Dauer einer Beurlaubung ohne Bezüge oder einer Beschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Zeiten, in denen eine gleichwertige Funktion bereits übertragen war, können auf die regelmäßige Probezeit angerechnet werden.

(2) In ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Wahrnehmung eines Amtes mit leitender Funktion darf nur berufen werden, wer

1. sich in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet und
2. in dieses Amt auch in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden könnte.

Wer sich nicht in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet, kann mit Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1 gleichzeitig in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden. Für die Dauer der Probezeit ruhen die Rechte und Pflichten aus dem mit dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbo-

tes der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen. Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort. Amtspflichtverletzungen, die mit Bezug auf das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe begangen worden sind, werden so verfolgt, als bestünde ausschließlich ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(3) Ausnahmsweise kann die oberste Dienstbehörde ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ohne zuvor bestehendes oder gleichzeitig begründetes Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zulassen. Besteht nur ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe nach Absatz 1, beträgt die regelmäßige Probezeit drei Jahre und die Mindestprobezeit zwei Jahre. Die für Kirchenbeamtenverhältnisse auf Probe geltenden Vorschriften des Disziplinargesetzes der EKD bleiben unberührt.

(4) Mit erfolgreichem Abschluss der Probezeit (Bewährung) soll das Amt nach Absatz 1 auf Dauer im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden. Eine erneute Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Übertragung dieses Amtes innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig. Wird das Amt nicht auf Dauer übertragen, erlischt der Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

(5) Während des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe werden ausschließlich die Amtsbezeichnungen des nach Absatz 1 übertragenen Amtes geführt. Wird das Amt nach Absatz 1 nicht auf Dauer übertragen, darf die Amtsbezeichnung des Amtes nach Absatz 1 nicht weitergeführt werden. § 15 Absatz 4 findet keine Anwendung.

(6) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen über die Dauer der Probezeit und die Anwendung des Absatzes 3 erlassen. Sie regeln das Nähere je für ihren Bereich und bestimmen insbesondere, welche Ämter mit leitender Funktion zur Wahrnehmung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe übertragen werden können. § 91 Absatz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 3

1. Änderung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD

Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346), berichtigt am 30. Mai 2016 (ABl. EKD S. 147), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 56 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 56a Unfallfürsorge“

2. Dem § 2 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 2 gilt entsprechend, soweit Gliedkirchen auf das Recht eines Bundeslandes verweisen.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Familienzuschlag wird aus öffentlichen Mitteln einschließlich der kirchlichen Mittel an verschiedene Personen dem Grunde nach und unabhängig vom tatsächlichen Zahlbetrag insgesamt nur einmal voll gewährt. Werden beim Zusammentreffen der Ansprüche mehrerer Personen auf Familienzuschlag darauf entfallende Beträge von anderer Seite ohne Berücksichtigung des § 40 Absatz 4 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften gezahlt, so wendet die kirchliche Seite diese Bestimmungen auf die kirchlichen Bezüge entsprechend an, sodass mehrere Berechtigte unabhängig vom tatsächlichen Zahlbetrag insgesamt so viele Anteile des Familienzuschlags erhalten, als ob alle Berechtigten im kirchlichen Dienst tätig wären. Im Falle von Versorgungsbezügen wird Satz 2 unabhängig von der Höhe des Ruhegehaltssatzes der verschiedenen Berechtigten angewendet.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können in Abweichung von Absatz 1 durch Kirchengesetz vorsehen, dass Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt wird. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. In § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „5 bis 8“ durch die Angabe „4 bis 7“ ersetzt.
5. Dem § 26 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie können vom Faktor des gewählten Bundeslandes abweichen, wenn dieses allgemein gewährte Bezügebestandteile oder Sonderzahlungen in die allgemeine Grundgehaltstabelle einbezieht, soweit die Abweichung erforderlich ist, um abzubilden, dass diese Bezügebestandteile oder Sonderzahlungen bisher nicht oder nur zum Teil an Versorgungsberechtigte der Kirche gewährt wurden.“
6. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Vollendung des 17. Lebensjahres“ gestrichen.
 - bb) Dem Satz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Nach Satz 1 oder 2 berücksichtigte Zeiten gelten als regelmäßige ruhegehaltfähige Dienstzeit.“
 - b) In Absatz 3 werden hinter den Wörtern „abhängig zu machen“ der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „dessen Höhe vom beurlaubenden Dienstherrn bestimmt wird.“ angefügt.
7. § 29 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Für Versorgungsberechtigte, die nach § 88 Absatz 4 und § 92 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und § 64 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, vermindert sich das Ruhegehalt für jedes Jahr des vorzeitigen Ausscheidens um 3,6 Prozent, höchstens aber um 14,4 Prozent.
 - (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich die Höchstgrenze für Versorgungsabschläge bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze niedriger festsetzen als in Absatz 1 und § 14 Absatz 3 Satz 1 und § 69h des Beamtenversorgungsgesetzes bestimmt. Ist die Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag nach ihrem Recht zu einem früheren Zeitpunkt möglich als im Pfarrdienstgesetz der EKD und Kirchenbeamtengesetz der EKD vorgesehen, so können sie die Höchstgrenze für Versorgungsabschläge für diese Fälle der Versetzung in den Ruhestand durch Kirchengesetz entsprechend höher festsetzen. Versorgungsabschläge nach Satz 1 und 2 betragen 3,6 Prozent pro Jahr.“
8. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Von § 50a Absatz 1 Satz 2 und § 50e des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können für den jeweiligen Bereich beibehalten und fortentwickelt werden. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können auch von den §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes abweichende Regelungen treffen, sofern sie entsprechendes Landesrecht anwenden.“
9. § 35 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „Angerechnet werden auch Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch einen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch nur in Verbindung mit Rentenleistungen begründen, die

ausschließlich auf Beitragszahlungen eines kirchlichen Dienstherrn beruhen.“

10. § 38 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Ausfallgarantie gilt nicht für den Fall, dass Besoldungs- oder Versorgungsberechtigte den Ausfall verschuldet oder zu vertreten haben.“
11. § 39 wird wie folgt gefasst:
„Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von den §§ 35 bis 38 abweichende Regelungen treffen.“
12. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „nach § 35“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „ihre Hinterbliebenen“ durch die Wörter „künftige Hinterbliebene“ ersetzt.
13. § 49 wird wie folgt geändert:
14. In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
15. In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
16. § 51 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Anspruch auf Altersgeld erlischt mit der Erklärung des Austritts der altersgeldberechtigten Person aus der evangelischen Kirche.“
17. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Altersgeld“ das Wort „wird“ eingefügt und nach dem Wort „Verwaltungsakt“ das Wort „wird“ gestrichen.
 - b) Dem Satz 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 4 Absatz 3 des Altersgeldgesetzes findet keine Anwendung.“
18. Nach § 56 Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
„(4a) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können Regelungen, die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ein höheres Waisengeld als die Regelungen des § 24 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsehen, beibehalten und fortentwickeln.“
19. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a Unfallfürsorge

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz bestimmen, dass Unfallfürsorge auch für außerdienstliche, im kirchlichen Interesse liegende Tätigkeiten zugesagt werden kann.“

Artikel 4

4. Änderung des Ökumenegesetzes der EKD

Das Ökumenegesetz der EKD vom 6. November 1996 (ABl. EKD S. 525, ABl. EKD 2000 S. 461, ABl. EKD 2011 S. 339), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Beurlaubung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Beurlaubung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „freistellenden“ durch das Wort „beurlaubenden“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „freigestellt“ durch das Wort „beurlaubt“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Beurlaubung“ ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Beurlaubung“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Freistellung“ durch das Wort „Beurlaubung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „freistellenden“ durch das Wort „beurlaubenden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Über das Ende der Beurlaubung ist mit der beurlaubenden Gliedkirche Einvernehmen herzustellen.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung regeln, dass entsandte Pfarrer und Pfarrerinnen einen Auslandspfarrerrat wählen können. Dieser vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Entsandten und die mit der Entsendung zusammenhängenden Belange der mit ausgereisten Angehörigen gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland. Versammlungen des Auslandspfarrerrats werden für die Entsandten im Rahmen von Fortbildungskonferenzen der Evangelischen Kirche in Deutschland durchgeführt.“
5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „freistellenden“ durch das Wort „beurlaubenden“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 wird das Wort „freistellenden“ durch das Wort „beurlaubenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „freistellenden“ durch das Wort „beurlaubenden“ ersetzt.
6. In § 14 Absatz 1 wird das Wort „freistellenden“ durch das Wort „beurlaubenden“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „freistellenden“ durch das Wort „beurlaubenden“ ersetzt.

Artikel 5–7

(hier nicht abgedruckt)

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. § 35 Absatz 2 Satz 2 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD tritt mit dem jeweiligen Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen in Kraft.

Magdeburg, 8. November 2016

**Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Schwaetzer

Satzungen / Verträge

Änderung der Satzung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen/Siegerland vom 12. Oktober 2004

Die Satzung der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen/Siegerland vom 12. Oktober 2004 (KABl. 2004 S. 374) wird durch Beschluss des Presbyteriums vom 18. Mai 2015 wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

- § 1 wird aufgehoben
- § 2 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben
- § 2 Absatz 3 wird aufgehoben
- In § 12 Absatz 2 wird folgender Satz 2 ergänzt: „Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Februar 1996 (KABl. 1996 S. 56) außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Neunkirchen, 18. Mai 2015

Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Neunkirchen Das Presbyterium

(L. S.) Schreiber Jung Fuchs

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Neunkirchen vom 18. Mai 2015 und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Siegen vom 10. November 2016

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 19. Januar 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.)
Az.: 010.21-4817

In Vertretung
Dr. Conring

Urkunden

Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund, Ev. Kirchenkreis Dortmund, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Bielefeld, 7. Februar 2017

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.)
Az.: 302.1-2517/04

In Vertretung
Wallmann

**Errichtung und
Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle
der Ev.-Luth. Emmaus-
Kirchengemeinde Hagen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, wird eine 2. Gemeindepfarrstelle errichtet und als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Bielefeld, 7. Februar 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-3306/02

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Neheim**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neheim, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen wird.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. März 2017 in Kraft.

Bielefeld, 7. Februar 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Wallmann

Az.: 302.1-2108/02

Bekanntmachungen

**Funktionsänderung
der 1. Pfarrstelle
der Ev. Noah-Kirchengemeinde
Dortmund (Schwerpunktpfarrstelle
„Kirche und Schule“),
Ev. Kirchenkreis Dortmund**

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund (Schwerpunktpfarrstelle „Kirche und Schule“), Ev. Kirchenkreis Dortmund, wird ab dem 1. März 2017 nicht mehr als Schwerpunktpfarrstelle „Kirche und Schule“ geführt – Az.: 302.1-2517/01.

**Funktionsänderung
der 7. Pfarrstelle
der Ev. Noah-Kirchengemeinde
Dortmund (Schwerpunktpfarrstelle
„Junge Familien“),
Ev. Kirchenkreis Dortmund**

Die 7. Pfarrstelle der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund (Schwerpunktpfarrstelle „Junge Familien“), Ev. Kirchenkreis Dortmund, wird ab dem 1. März 2017 nicht mehr als Schwerpunktpfarrstelle „Junge Familien“ geführt – Az.: 302.1-2517/07.

**Verlängerung der Befristung
der Besetzung
der 4. Kreispfarrstelle
(Pfarrstelle für sozial-diakonische
Aufgaben) des Ev. Kirchenkreises
Halle**

Die Befristung der Besetzung der 4. Kreispfarrstelle (Pfarrstelle für sozial-diakonische Aufgaben) des Ev. Kirchenkreises Halle gemäß Beschluss Nr. 10 der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 13. Juli 2010 wird über den 31. Juli 2017 hinaus bis zum 31. Juli 2022 verlängert – Az.: 302.2-3400/04.

Seelsorge an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2017

Landeskirchenamt Bielefeld, 03.02.2017
Az.: 443.37

Die ausgeschriebenen Stellen der Urlaubsseelsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland (KABl. EKvW 2016 S. 310) konnten bisher noch nicht ausreichend an Pfarrerinnen und Pfarrer vergeben werden. Das Kirchenamt der EKD hat deshalb um Veröffentlichung der nachfolgenden Liste gebeten:

Liste der freien Einsatzorte und Zeiträume, in denen im Jahre 2017 ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland noch möglich ist (Änderung vorbehalten)

Dänemark

Blåvand und Henne Strand/Westjütland
1. bis 20. Juli

Hune/Nordjütland
Juli

Hvide Sande/Nordjütland
15. bis 29. Juli und
19. August bis 2. September

Marielyst/Falster
Juli

Nordby/Fanø
Mitte Juli bis Mitte August

Frankreich

Médoc/Soulac-sur-Mer
13. bis 27. Juli

Italien

Ischia/Golf von Neapel
Mitte Mai bis Mitte Juni und
19. September bis 14. Oktober

Litauen

Nida
15. bis 31. Juli

Niederlande

Insel Texel/Westfriesland
30. Juni bis 21. Juli

Zoutelande und Oostkapelle/Zeeland
August

Österreich

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf
Juli und August

Nickelsdorf, Dt. Jahrndorf, Zurndorf
Juli oder August

Rust und Mörbisch
Mitte bis Ende August

Kärnten

Bad Kleinkirchheim und Wiedweg
Juli und August

Feld am See und Afritz
Juli und Mitte bis Ende August

Obervellach
Mitte Juli bis Mitte August

Ossiach und Tschöran
11. bis 28. August

Velden und Wernberg
Juli

Weißensee (Techendorf)
1. Juni bis 17. Juli

Niederösterreich

Baden bei Wien
Ende Juli bis Ende September

Oberösterreich

Gmunden
Juli bis Mitte August

Mondsee und Unterach
Juli und August

Scharnstein
Juli oder August

St. Wolfgang
29. Juni bis 10. Juli

Osttirol

Lienz
30. Juni bis 17. Juli

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein
Juli und August und
Weihnachten 2017/Neujahr 2018

Lofer
Juli oder August

Mittersill
1. Juni bis 10. Juli und September

Zell am See
Juni und September

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
30. Juni bis 10. Juli und
17. bis 28. August

Tirol

Jenbach und Umgebung
30. Juni bis 24. Juli

Kitzbühel
Juli bis Anfang August

Kufstein
11. bis 28. August

Mayrhofen und Fügen

4. bis 21. August

Medraz und Neustift

14. bis 31. Juli

Seefeld und Telfs

Juli und August

Wildschönau und Wörgl

1. bis 17. Juli und

18. bis 28. August

Vorarlberg

Bregenz

Mitte bis Ende August

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 27. bis 31. März 2017 statt.

Personalnachrichten

Ordinationen

Pfarrerinnen Nicole **Hoffmann** am 22. Januar 2017 in Bielefeld-Sennestadt;

Pfarrerinnen Sophie **Ihne** am 29. Januar 2017 in Meinerzhagen;

Pfarrer Benjamin **Tinz** am 21. Januar 2017 in Herford.

Berufungen

Pfarrer Thomas **Böhmert** zum Pfarrer der Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Dortmund;

Pfarrerinnen Dr. Ivonne **Buthke** zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, 5. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Dr. Björn **Corzilius** zum Pfarrer der Ev. Weser-Nethe-Kirchengemeinde Höxter, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Sergej **Klaue** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Detlef **Rudzio** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Neubeckum, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrerinnen Barbara **Stoll-Großhans** zur Pfarrerin der Ev. Markus-Kirchengemeinde Münster, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Thomas **Walter** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Paderborn;

Pfarrer Christian Marcus **Weber** zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hartum-Holzhausen, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Minden.

Beurlaubungen

Pfarrer Christian **Mayer**, 2. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, gemäß § 71 PfdG.EKD für die Zeit vom 24. Januar 2017 bis zum Ablauf des 29. August 2017.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Pfarrer Stefan **Thünemann**, zurzeit beurlaubt, wegen Übernahme eines Dienstes beim Land Nordrhein-Westfalen als Pfarrer in der Justizvollzugsanstalt Herford mit Ablauf des 20. November 2016.

Versetzungen

Pfarrer Peter **Grafe**, Ev. Kirchenkreis Minden, mit Wirkung vom 1. März 2017 zur Ev. Kirche im Rheinland (§ 79 PfdG.EKD).

Ruhestand

Pastor Reinhold **Balzer**, beurlaubt für einen Dienst bei den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, zum 1. April 2017;

Pfarrerinnen Esther **Witte**, gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schlüsselburg und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windheim, Ev. Kirchenkreis Minden, zum 1. April 2017.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Evangelische Kirche von Westfalen

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

Besetzung durch Gemeindevwahl:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neheim, Ev. Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. März 2017 (Dienstumfang 50 %).

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Arnsberg an das Presbyterium zu richten.

Das Landeskirchenamt macht bei folgender Gemeindepfarrstelle von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hagen, Ev. Kirchenkreis Hagen, zum 1. März 2017 (Dienstumfang 50 %, befristet für sechs Jahre).

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Jürgen Ebach:
„Das Alte Testament als Klangraum des evangelischen Gottesdienstes“
Rezensentin: Dr. Sabine Federmann

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2016, gebundenes Buch mit Schutzumschlag, 368 Seiten, 29,99 €, ISBN 978-3-579-08242-4

Der Gottesdienst als Grundform christlichen Gemeinschaftslebens hat an vielen Stellen seine Wurzeln im Ersten, im Alten Testament. Im Gottesdienst wird Gott oft als Gott Israels gefeiert.

Diese Verwurzelung offenzulegen ist das Anliegen Jürgen Ebachs in seinem neuesten Buch „Das Alte Testament als Klangraum des evangelischen Gottesdienstes“. Schon im Titel wird deutlich, dass er theologisch die Überlegungen Frank Crüsemanns fortsetzt, der mit seiner Schrift „Das Alte Testament als

Wahrheitsraum des Neuen“ die Erkenntnisse des christlich-jüdischen Dialogs der letzten Jahrzehnte treffend auf den Punkt gebracht hat.

Ebach orientiert sich an der Liturgie des evangelischen Gottesdienstes und belohnt seine Leserinnen und Leser mit einer Vielzahl interessanter Hintergrundinformationen und Gedanken. Beim dreifachen „heilig“ der Abendmahlsliturgie macht er z. B. darauf aufmerksam, dass das zugrunde liegende hebräische „kadosch“ nicht nur „heilig“, sondern auch „anders“ bedeuten kann. So wird Gott gleichzeitig zum dreifach heiligen und anderen, der oder die sich auf diese Weise jeder Definition entzieht. Gleichzeitig jedoch versinnbildlicht dieses Zitat des Gesangs der Engel aus Jes 6,3 die Gegenwart Gottes, die Beziehung Gottes zur Welt.

Der Anspruch Ebachs an sich selbst, auch für theologisch nicht Gebildete lesbar zu sein, gelingt allerdings nur an wenigen Stellen. Die jahrzehntelange Einübung in die hochkomplexe Sprache deutscher Theologie kann Ebach nicht so einfach ablegen. Nur ganz besonders theologisch interessierten Presbyterinnen oder engagierten Lektoren würde ich das Buch zur Lektüre empfehlen.

Wenn auch das Buch eine seiner Zielgruppen weitgehend verfehlt, so kann es doch einer anderen Zielgruppe Freude bereiten: all den Theologinnen und Theologen, die gerne an einem verregneten Sonntag-nachmittag auf der Couch oder im Urlaub am Strand ein anregendes theologisches Buch in die Hand nehmen. Genau das bietet Ebach: den Vorgebildeten eine interessante Lektüre, die nicht hart am Schreibtisch erarbeitet werden muss, sondern anregende Gedanken im Sessel liefert.



KIRCHENErdgas



Sichern Sie sich
günstiges Erdgas!

Bestens versorgt

KIRCHENErdgas auch für Sie privat.

Neben der Versorgung von kirchlichen und sozialen Einrichtungen und deren Mitarbeitern ist die HKD auch für Privatpersonen wie ein kirchliches Stadtwerk. Wir beraten Sie und realisieren Ihre Wünsche. Profitieren Sie von unseren exklusiven und maßgeschneiderten Erdgasstarifen.
Günstig. Nachhaltig. Fördernd.

Erdgaspreise gesenkt

Auf den internationalen Märkten sind die Gaspreise gesunken. Das gibt uns die Möglichkeit, die Preise für das KIRCHENErdgas für Sie zu senken. Schauen Sie am besten gleich einmal in unserem **Tarifrechner im Kirchenshop** nach, wieviel Sie sparen können!



42776

erdgas.kirchenshop.de

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600 
Mo.-Do. von 8 - 17 Uhr
Fr. von 8 - 16 Uhr
energie@hkd.de 

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Reinhold Huget, Telefon: 0521 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich